

1.2.3 Spezialfall Leasing

Wir unterscheiden

- Operate-Leasing und
- Finanzierungs-Leasing.

Der Leasing-Erlass gilt für Finanzierungsleasing (und nur hierfür). Aus wessen Sicht betrachten wir die Buchführungsaufgabe? Wir unterscheiden hier

- die Sicht des Leasingnehmers und
- die Sicht des Leasinggebers

1.2.3.1 Sicht des Leasingnehmers

Wir betrachten zwei Fälle:

- der Leasingnehmer aktiviert den Leasinggegenstand und
- der Leasingnehmer aktiviert ihn nicht (d.h. der Leasinggeber aktiviert ihn stattdessen)

1.2.3.1.1 Leasingnehmer aktiviert

Dass (!) speziell der Leasingnehmer aktiviert, ist hier nicht Voraussetzung, sondern man kommt hierauf im Verlauf der folgenden Überlegungen.

Einteilung	Rechtsgrundlage	speziellere Rechtsgrundlage/wichtig	wichtig
Ansatz			
	§ 246 I 2 HGB	Frage der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, die bereits ausreichend für die Pflicht zur Aktivierung eines Vermögensgegenstands. Die rechtliche Zugehörigkeit ist nicht zwingend notwendig	

Einteilung	Rechtsgrund- lage	speziellere Rechtsgrund- lage/wichtig	wichtig
	BMF-Schr. v. 21.4.1971 (= Leasing-Erlass)	ob die wirtschaftliche Zugehörigkeit beim Leasingnehmer oder beim Leasinggeber zu bejahen ist, wird durch den Leasing-Erlass geklärt.	
	Leasingerlass, II 1 a) und b) kumulativ (also beide) erfüllt	liegt Finanzierungs-Leasing vor oder Operate-Leasing vor? Der Leasing-Erlass gilt nur für Finanzierungs-Leasing	
	Leasing-Erlass, II 2 a) – d)	welcher Typ von Finanzierungs-Leasing liegt vor? Leasing ohne Option, Leasing mit Kaufoption, Leasing mit Mietverlängerungsoption oder Spezial-Leasing?	
	Leasing-Erlass, III 1 – 4	steuerliche Zurechnung, d.h. steuerliche Aktivierungspflicht, nach Maßgabe <ul style="list-style-type: none"> • des gefundenen Typs aus II und • den Punkten aus III 	
Ausweis	§ 266 II A II HGB	Leasingnehmer aktiviert (nach Annahme) unter dem richtigen Posten des Sachanlagevermögens	
Bewertung			
- Erstbewertung			
	Leasing-Erlass, V 1	wenn der Leasingnehmer aktiviert und wir ihn betrachten, so müssen wir Leasing-Erlass, V 1 heranziehen für die weitere	

Einteilung	Rechtsgrund- lage	speziellere Rechtsgrund- lage/wichtig	wichtig
		Analyse	
		Leasingnehmer aktiviert den Leasinggegenstand zu Anschaffungskosten (des Leasinggebers)	
		außerdem passiviert er eine Leasingverbindlichkeit	
	§ 250 I HGB	eine mögliche Leasing-Sonderzahlung wäre auf ihre Buchung als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten hin zu untersuchen	
- Folgebewertung	Leasing-Erlass, V 1	weiterhin zerfällt die von ihm zu bezahlende Leasingrate in <ul style="list-style-type: none"> • Zinsanteil und • Tilgungsanteil 	
		der Zinsanteil wird mit der Zinsstaffelmethode ermittelt. die Zinsanteile werden im Laufe der Zeit dann jeweils als Aufwand in der GuV gebucht	
		der Tilgungsanteil dann als Differenz aus Leasingrate und Zinsanteil des jeweiligen Jahres. Die jeweiligen Tilgungsanteile reduzieren im Laufe der Zeit die Leasingverbindlichkeit immer weiter	

1.2.3.1.2 Leasinggeber aktiviert

Einteilung	Rechtsgrund- lage	speziellere Rechtsgrund- lage/wichtig	wichtig
Ansatz	§ 246 I 2 HGB	Frage der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, die bereits ausreicht für die Pflicht zur Aktivierung eines Vermögensgegenstands. Die rechtliche Zugehörigkeit ist nicht zwingend notwendig	
	BMF-Schr. v. 21.4.1971 (= Leasing-Erlass)	ob die wirtschaftliche Zugehörigkeit beim Leasingnehmer oder beim Leasinggeber zu bejahen ist, wird durch den Leasing-Erlass geklärt	
	Leasingerlass, II 1 a) und b) kumulativ (also beide) erfüllt	liegt Finanzierungs-Leasing vor oder Operate-Leasing vor? Der Leasing-Erlass gilt nur für Finanzierungs-Leasing	
	Leasing-Erlass, II 2 a) – d)	welcher Typ von Finanzierungs-Leasing liegt vor? Leasing ohne Option, Leasing mit Kaufoption, Leasing mit Mietverlängerungsoption oder Spezial-Leasing?	
	Leasing-Erlass, III 1 – 4	steuerliche Zurechnung, d.h. steuerliche Aktivierungspflicht, nach Maßgabe <ul style="list-style-type: none"> • des gefundenen Typs aus II und • den Punkten aus III 	
		hier soll der betrachtete Unternehmer gerade nicht aktivieren, mit anderen Worten: er ist nicht der wirtschaftliche Eigentümer. Vielmehr ist der Leasinggeber der rechtliche und der wirt-	

Einteilung	Rechtsgrund- lage	speziellere Rechtsgrund- lage/wichtig	wichtig
		schaftliche Eigentümer	
Ausweis		keine Aktivierung in der Bilanz des Leasingnehmers	
Bewertung			
- Erstbewer- tung	Leasing-Erlass, IV 2	die Leasingraten, die der Lea- singnehmer trägt, sind (bei ihm abzugsfähige) Betriebsausga- ben	
- Folgebewer- tung	Leasing-Erlass, IV 2	die Leasingraten sind (abzugs- fähige) Betriebsausgaben	

1.2.3.2 Sicht des Leasinggebers

Auch hier ist wieder zu unterscheiden, ob

- der Leasingnehmer aktiviert oder aber
- der Leasinggeber den Leasinggegenstand in seiner Bilanz ausweist.

1.2.3.2.1 Leasingnehmer aktiviert

Einteilung	Rechtsgrundlage	speziellere Rechtsgrundlage/wichtig	wichtig
Ansatz	§ 246 I 2 HGB	Frage der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, die bereits ausreicht für die Pflicht zur Aktivierung eines Vermögensgegenstands. Die rechtliche Zugehörigkeit ist nicht zwingend notwendig	
	BMF-Schr. v. 21.4.1971 (= Leasingerlass)	ob die wirtschaftliche Zugehörigkeit beim Leasingnehmer oder beim Leasinggeber zu bejahen ist, wird durch den Leasing-Erlass geklärt	
	Leasingerlass, II 1 a) und b) kumulativ (also beide) erfüllt	liegt Finanzierungs-Leasing vor oder Operate-Leasing vor? Der Leasing-Erlass gilt nur für Finanzierungs-Leasing	
	Leasing-Erlass, II 2 a) – d)	Welcher Typ von Finanzierungs-Leasing liegt vor? Leasing ohne Option, Leasing mit Kaufoption, Leasing mit Mietverlängerungsoption oder Spezial-Leasing?	
	Leasing-Erlass, III 1 – 4	steuerliche Zurechnung, d.h. steuerliche Aktivierungspflicht,	

Einteilung	Rechtsgrund- lage	speziellere Rechtsgrund- lage/wichtig	wichtig
		nach Maßgabe <ul style="list-style-type: none"> • des gefundenen Typs aus II und • den Punkten aus III 	
		hier entscheidet man sich dafür, dass der betrachtete Leasinggeber den Leasinggegenstand nicht aktiviert. Gehe deshalb im Leasing-Erlass nach V 2	
Ausweis		Leasinggeber aktiviert nicht	
Bewertung			
- Erstbewer- tung	Leasing-Erlass, V 2	der Leasinggeber aktiviert eine Kaufpreisforderung in Höhe der den Leasingraten zugrunde gelegten Anschaffungs- oder Herstellungskosten	
		diese ist im Übrigen identisch mit der Leasingverbindlichkeit, die der Leasingnehmer passivieren muss im Fall des Kapitels „Leasingnehmer aktiviert“ ab S. 35	
- Folgebewer- tung	Leasing-Erlass, V 2	weiterhin zerfällt die vom Leasinggeber erhaltene Leasingrate in <ul style="list-style-type: none"> • Zins- und Kostenanteil sowie • Tilgungsanteil 	
		der Zinsanteil wird mit der Zinsstaffelmethode ermittelt.	

1.2.3.2.2 Leasinggeber aktiviert

Einteilung	Rechtsgrund- lage	speziellere Rechtsgrund- lage/wichtig	wichtig
Ansatz	§ 246 I 2 HGB	Frage der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, die bereits ausreicht für die Pflicht zur Aktivierung eines Vermögensgegenstands. Die rechtliche Zugehörigkeit ist nicht zwingend notwendig	
	BMF-Schr. v. 21.4.1971 (= Leasingerlass)	ob die wirtschaftliche Zugehörigkeit beim Leasingnehmer oder beim Leasinggeber zu bejahen ist, wird durch den Leasing-Erlass geklärt.	
	Leasingerlass, II 1 a) und b) kumulativ (also beide) erfüllt	liegt Finanzierungs-Leasing vor oder Operate-Leasing vor? Der Leasing-Erlass gilt nur für Finanzierungs-Leasing	
	Leasing-Erlass, II 2 a) – d)	welcher Typ von Finanzierungs-Leasing liegt vor? Leasing ohne Option, Leasing mit Kaufoption, Leasing mit Mietverlängerungsoption oder Spezial-Leasing?	
	Leasing-Erlass, III 1 – 4	steuerliche Zurechnung, d.h. steuerliche Aktivierungspflicht, nach Maßgabe <ul style="list-style-type: none"> • des gefundenen Typs aus II und • den Punkten aus III 	
		hier soll nach Annahme der Leasinggeber aktivieren müssen	
Ausweis	§ 266 II A II HGB	Leasinggeber aktiviert (nach Annahme) unter dem richtigen	

Einteilung	Rechtsgrund- lage	speziellere Rechtsgrund- lage/wichtig	wichtig
		Posten des Sachanlagevermö- gens	
Bewertung			
- Erstbewer- tung	Leasing-Erlass, IV 1	der Leasinggeber aktiviert den Leasinggegenstand mit seinen Anschaffungs- bzw. Herstel- lungskosten	
- Folgebewer- tung	Leasing-Erlass, IV 1	der Leasinggegenstand wird nach Maßgabe der betriebsge- wöhnlichen Nutzungsdauer vom Leasinggeber abgeschrieben	
		die Leasingraten sind für ihn Betriebseinnahmen und werden in seiner Gewinn- und Verlust- rechnung verbucht	